

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege

Melanie Huml MdL



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1453 G

Unser Zeichen
G46b-G8000-2020/122-632

München,
06.11.2020

Ihre Nachricht vom
14.09.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron, Christian Klingen, Dr. Ralph Müller, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Gerd Mannes, Josef Seidl, Jan Schiffers, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart (AfD)

Mögliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten mit Befreiung von der Maskenpflicht

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie sieht die Staatsregierung die Handhabe von Privatpersonen oder Geschäftsführern aus, welche das Hausrecht gegenüber den Personen mit einer Befreiung durch Attest anwenden?

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Hausverbots kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Eine pauschale Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

2. Warum ist kein Bedarf bei der Staatsregierung zu einer Debatte mit Vertretern aus der Medizin und Wissenschaft, welche nicht den Kurs der Mainstream Medien und der Staatsregierung vertreten, zu finden?

Die Staatsregierung befindet sich in stetem Austausch mit Fachleuten aus Medizin und Wissenschaft auf Landes- und Bundesebene. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit verschiedensten Fragen zu SARS-CoV-2 und Anregungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie an die Ressorts wenden. Die Staatsregierung hat ihre Entscheidungen und ihre Strategie zur Eindämmung der Pandemie laufend und bei einer Vielzahl von Gelegenheiten öffentlich sowie gegenüber dem Landtag dargelegt und begründet. Sie stellt sich damit jederzeit der öffentlichen Debatte.

3. Wie steht die Staatsregierung zu dem Statement von Herrn Doktor Karl Lauterbach (Gesundheitsexperte der SPD), dass die Masken gegen die Aerosole nichts bringen, da die Partikel des Virus zu klein seien?

SARS-CoV-2 wird über vom Menschen ausgeschiedene, aus dem Nasenrachenraum stammende Tröpfchen, oder Aerosole übertragen. Freie Viren sind in der Luft nicht zu erwarten. Die Größe der Tröpfchen ist variabel und hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. der Luftfeuchtigkeit und der Temperatur. Die Tröpfchen sedimentieren oder können durch Verdunstung mehr oder weniger rasch in Aerosole umgewandelt werden. Aerosole können im Gegensatz zu den größeren Tröpfchen längere Zeit in der Luft verbleiben. Der Sinn von Masken besteht darin, die Tröpfchen abzufangen und damit auch indirekt die Aerosolausbreitung zu minimieren. Eine Reduktion der Virusausbreitung hängt vom Material der Masken, dem möglichst hautbündigen Sitz sowie dem korrekten Tragen der Masken (über Mund und Nase) ab.

4. Warum wird dann weiterhin auf das Tragen einer solchen MNB bestanden und noch ausgeweitet, um damit dann den Weg für die Diskriminierung von Personen mit Attest frei zu machen?

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19), verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt mit zunehmenden Alter an – aber auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken. Auch die mitunter sehr lange Krankheitsdauer, in der manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Um andere Personen vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren, ist das Tragen einer Alltags-Maske in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, zum Beispiel in Geschäften und bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, vorgeschrieben.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind gemäß der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit.

Dabei handelt es sich nicht um Diskriminierung, sondern im Gegenteil um eine ausdrückliche Ausnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Bürgerinnen und Bürger, die durch das Tragen einer Maske gesundheitlich belastet würden.

5. Um zukünftige Verwirrung bei dem Personenkreis mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einer Befreiung durch Attest vom Tragen einer MNB ausschließen zu können, welches Gesetz hat nun den Geltungsvorrang, Hausrecht der Dienstleister, die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) oder das Diskriminierungsverbot?

6. Ab wann ist solch ein willkürliches Verhalten eine Diskriminierung?

7. Wie steht die Staatsregierung zu der Handhabe der Lufthansa, welche durch deren neue Regelung Passagiere mit Attest, nur noch mit einem maximal 48h alten Negativ-Covidtest zu befördern?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits ausgeführt sieht die 7. BayIfSMV wie die Vorgangsregelung einen Ausnahme Notbestand aus Gründen der Gesundheit oder aufgrund einer Behinderung vor.

Ob Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, Zutritt gewährt wird, ist eine Frage des Hausrechts und wird von der Verordnung nicht vorgegeben. Die Grundsätze des Privatrechts, zu denen unter anderem die grundsätzliche Vertragsfreiheit zählt, gelten selbstverständlich neben den durch die Staatsregierung getroffenen Maßnahmen auch weiterhin. Dabei sind neben den Interessen der Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, auch die Interessen anderer Personen, die dadurch gegebenenfalls einer erhöhten Gesundheitsgefahr ausgesetzt werden, sowie die Interessen des Hausrechtsinhabers am Schutz seiner Kunden und Beschäftigten in den Blick zu nehmen.

Die Frage, ob der Betreiber eines Ladengeschäfts bestimmten Personen – unter Berufung auf die zum Hausrecht entwickelten Grundsätze – den Zutritt verweigern kann oder ob dessen Entscheidungsspielraum im Einzelfall

beispielsweise aufgrund der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eingeschränkt ist, lässt sich daher nicht allgemeingültig beantworten. Hierbei stellen sich Abwägungsfragen, die nur für den jeweiligen Einzelfall geklärt werden können. Gleiches gilt für die Beförderungsbestimmungen einer Fluggesellschaft. Die Klärung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich der unabhängigen Zivilgerichte.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin